Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 480
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 17. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2013) und **Antwort**

Auflösend bedingte Aufenthaltserlaubnisse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse, die eine auflösende Bedingung enthalten, wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin ausgestellt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

2. Zu welchem Zweck und nach welchen Vorschriften wurden diese Aufenthaltserlaubnisse erteilt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

4. Wie viele dieser bedingten Aufenthaltserlaubnisse sind in den letzten fünf Jahren erloschen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltszwecken und Jahr des Erlöschens tabellarisch auflisten)

6. In wie vielen dieser Fälle fand die Abschiebung nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis der betroffenen Person statt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

7. Zu welchem Zweck und nach welchen Vorschriften waren in diesen Fällen, in denen es nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einer Abschiebung kam, die erloschenen Aufenthaltserlaubnisse ursprünglich erteilt worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Zwecken und Jahren, in denen die Abschiebung erfolgte, tabellarisch auflisten)

9. Wie viele davon befanden sich in Abschiebehaft, nachdem ihre bedingte Aufenthaltserlaubnis erloschen war? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

10. Zu welchem Zweck und nach welchen Vorschriften waren in den Fällen, in denen es nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zur Abschiebehaft kam, die erloschenen Aufenthaltserlaubnisse ursprünglich erteilt worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Zwecken und Jahren, in denen die Inhaftierung erfolgte, tabellarisch auflisten)

Zu 1., 2., 4., 6., 7., 9. und 10.: Die gewünschten Daten werden statistisch nicht erfasst und können auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

3. Wie lauteten die jeweiligen auflösenden Bedingungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bedingungen und Jahren tabellarisch auflisten)

Zu 3.: Nach § 12 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Aufenthaltserlaubnisse mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Bei einer auflösenden Bedingung handelt es sich um eine Nebenbestimmung des Titels, die sicherstellen soll, dass der Titel nicht bestehen bleibt, obwohl seine gesetzlichen Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Je nach Erteilungsvoraussetzungen bzw. Erteilungsgrund werden bei Aufenthaltserlaubnissen folgende auflösende Bedingungen verfügt, die im Titel selbst aus Platzgründen oft eingekürzt sind:

- „Erlischt mit Studienende an einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Hochschul-Abschluss“ (vorher: „Erlischt mit Beendigung des Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule“) (in den Fällen des § 16 Abs. 1 AufenthG)
- „Erlischt mit Beendigung studienvorbereitender Maßnahmen“ (in entsprechenden Fällen des § 16 Abs. 1 AufenthG)
- „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ……“ (in Fällen des § 16 Abs. 5 AufenthG beim Schulbesuch zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung)
- „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma …..“ (in Fällen des § 17 Abs. 1 AufenthG)
- „Erlischt mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit als ……“ (in Fällen des § 21 Abs. 1, 2a und 5 AufenthG)
- „Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – SGB II, XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – “ (in Fällen, in denen die Lebensunterhaltssicherung eine der Erteilungsvoraussetzungen ist – zum Beispiel in Fällen der §§ 18 und 21 AufenthG)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- „Erlischt mit Ausreise in den *Staat* ……“ (zum Beispiel in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG bei dauerhafter Reiseunfähigkeit oder Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise)

- „Erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokuments“ (zum Beispiel in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG bei Passlosigkeit und vollumfänglicher Mitwirkung)

- „Erlischt mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII“ (in den Fällen des § 104a i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG – wird inzwischen aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Regelung nicht mehr verfügt)

Die Anzahl der verfügten auflösenden Bedingungen wird statistisch nicht erfasst und kann auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist daher nicht möglich.

5. Wie viele Menschen wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin abgeschoben? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

Zu 5.: In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 2.679 Menschen aus Berlin abgeschoben. Zur Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Abschiebungen
2008	719
2009	611
2010	533
2011	453
2012	363

8. Wie viele Menschen befanden sich in den letzten fünf Jahren in Berlin in Abschiebehaft? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren auflisten)

Zu 8.: In den letzten fünf Jahren befanden sich insgesamt 3.486 Menschen im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick. Zur Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Abschiebungshäftlinge
2008	1.142
2009	779
2010	690
2011	546
2012	329

11. Wie viel Zeit wird Studierenden für das Erlernen der deutschen Sprache im Rahmen von studienvorbereitenden Sprachkursen eingeräumt?

Zu 11.: Nach Nr. 16.0.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV) darf die für die Zulassung zum Studium erforderliche Teilnahme an Deutschsprachkursen, Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen in der Regel nicht länger als insgesamt zwei Jahre dauern.

Berlin, den 27. August 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2013)